

Rechtsanwalt Holger Seit

Newsletter 2019 / 02

Sehr geehrte Damen und Herren,

es bleibt spannend rund um Bauabfälle, Bodenaushub und Umweltauflagen bei Bauvorhaben. Ich habe in meinem 2. Newsletter dieses Jahres einige Themen für Sie zusammengestellt, die im 1. Halbjahr wichtig wurden.

Abfallverbrennungsanlagen am Limit

Der Verband der Bayerischen Entsorgungsunternehmen e.V. (VBS) sieht den bayerischen Entsorgungsmarkt auf eine schwierige Entsorgungssituation zusteuern: Die zu verwertenden Mengen steigen stetig, so dass die bestehenden Kapazitäten unter Druck stehen. Aktuell ist die Situation dadurch brisant, dass mehrere Anlagen, darunter der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf, zeitgleich keine Gewerbeabfälle mehr annehmen.

Das anhaltende Wirtschaftswachstum führe, so der VBS, zu jährlichen Steigerungsraten beim Gewerbe- und Hausmüll von zwei bis drei Prozent. Von den deutschen Müllverbrennungsanlagen (MVA) würden insgesamt auf Basis langfristiger Verträge jährlich über eine Million Tonnen Abfälle aus dem EU-Ausland importiert. Verschärfend wirke die neue Düngeverordnung: Zwei Drittel der landwirtschaftlichen Verwertungsflächen stünden hierdurch der Klärschlammverwertung nicht mehr zur Verfügung, was zusätzliche Mengen für die MVA bedeutet. Der anhaltende Trend zu Einwegprodukten und schlecht recycelbaren Konsumartikeln führe zu höheren Restmengen aus der Sortierung.

Gleichzeitig stünden die bestehenden Verwertungskapazitäten unter Druck: Die bayerischen MVAs seien bedingt durch ihr hohes Durchschnittsalter von längeren Stillstandszeiten zur Revision bzw. Reparatur betroffen. Zudem würden durch die MVA kommunale Siedlungsabfälle vorrangig verbrannt, während für gewerbliche Abfälle Kapazitäten fehlen.

Bau- und Abbruchunternehmen müssen sich darauf einstellen, dass es immer schwieriger wird, Bauabfälle und gewerbliche Abfälle zur energetischen Entsorgung (Verbrennung) zu entsorgen und die Kosten schnell steigen.

Entsorgungsfachbetriebedatenbank löst bayerische Verwerterdatenbank ab

In der Verwerterdatenbank Bayern des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) waren auch bayerische Asphaltmischanlagenbetreiber aufgeführt, die Straßenaufbruch aufbereiten. Diese Datenbank ist seit Ende 2018 abgeschaltet. Nach Auskunft des LfU handelte es sich um eine freiwillige Leistung der Bayerischen Staatsregierung. Diese ist mit in Kraft treten der novellierten Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) ersatzlos gestrichen worden. Verwerternummern werden nicht mehr vergeben. Es werden nur noch Entsorgernummern nach der EfbV vergeben. Dies hat zur Folge, daß nur noch Entsorgungsfachbetriebe im EfbV-Fachbetrieberegister online unter <https://fachbetrieberegister.zks-abfall.de/fachbetrieberegister> geführt werden. Verwerter von Straßenaufbruch werden nur dann in diesem Register geführt, wenn diese gemäß § 56 KrWG i.V.m. EfbV zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe sind. Das LfU vergibt nur noch Entsorgernummern zur elektronischen Übermittlung von Entsorgungsfachbetriebezertifikaten.

Dies hat für Asphaltmischanlagenbetreiber zur Folge, dass sie sich als Entsorgungsfachbetriebe nach EfbV zertifizieren und in der bundesweiten Entsorgungsfachbetriebedatenbank führen lassen müssen, wenn sie dem Auftraggeber einen Verwerternachweis erbringen wollen.

Verbringung von Straßenaufbruch ins Ausland: Einheitliche Vollzugsregel in Bayern

Die Verbringung von Bauabfällen zum Zweck der Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) aus Deutschland in ein Nachbarland ist nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen (VVA) und des deutschen Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG) möglich. Nicht geklärt war bisher, welche PAK-Grenzwerte für die Verbringung von Straßenaufbruch ins Ausland gelten. Das Bayerische Umweltministerium hat eine grundsätzliche Einstufung und Zuordnung von „Bituminösem teerfreien Material (Asphaltabfälle) aus Straßenbau und –erhaltung“ unter den Basel-Code B 2130 des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (VVA) vorgenommen.

Das Bayerische Umweltministerium hat klargestellt, dass Asphaltabfall aus Straßenbau und –erhaltung (Straßenaufbruch) mit einer Benzo[a]pyrenkonzentration von weniger als 50 mg/kg und einem PAK-Gehalt von weniger als 1.000 mg/kg Abfall der sogenannten „grünen Liste“ ist. Asphaltabfälle mit Schadstoffkonzentrationen, welche diese Grenzwerte einhalten, können ohne Genehmigung (Notifizierung) von bayerischen Baustellen in das EU-Ausland unter Einhaltung der sonstigen formalen Voraussetzungen des Abfallverbringungsrechts als „teerfreier“ Abfall grenzüberschreitend verbracht werden. Es ist zusätzlich die Einstufung dieses Materials durch den Empfangsstaat einzuhalten. Beispiel: Die Grenze zur Notifizierungspflicht (Abfall der sogenannten „Gelben Liste“) liegt in Österreich bei 300 mg/kg PAK. Damit können Asphaltabfälle von deutschen Baustellen nach Österreich zur Entsorgung verbracht werden, wenn der PAK-Gehalt nicht höher als 300 mg/kg und die Benzo[a]pyrenkonzentration weniger als 50 mg/kg beträgt.

Bodenentsorgung: Baugrunduntersuchungen sind Auftraggebersache!

Das Oberlandesgericht Köln hat in einem aktuellen Urteil (OLG Köln, Urteil vom 14.12.2018, AZ 19 U 27/18) die abfallrechtliche Verantwortung des Auftraggebers bei der Entsorgung von Bodenaushub von Baustellen herausgestellt.

In den Leitsätzen heißt es: Der Auftraggeber (AG) muss dem Auftragnehmer (AN) ausreichende Bodenanalysen zur Verfügung stellen. Er hat entsprechende Beprobungen zu beauftragen und für den Fall unzureichender Analysen diese nachzuholen. Werden dem AN nicht sämtliche für die Entsorgung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt, ist er in der (weiteren) Ausführung seiner Leistung behindert. Erklärt der AG die Kündigung des Bauvertrages wegen Verzugs, obwohl er den AN nicht in die Lage versetzt hat, die Leistung auszuführen, geht die Kündigung ins Leere und ist in eine sog. freie Kündigung umzudeuten.

Außerdem stellt das Gericht klar, dass der AG vom AN kein Verhalten bei der Arbeitsausführung abverlangen darf, das diesen der Gefahr einer Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit aussetzt. Genau diese Gefahr besteht aber beim Transport unbeprobten oder nur unzureichend beprobten kontaminierten Erdaushubs. Deshalb ist der Auftraggeber aufgrund des Bauvertrages verpflichtet, entweder den Erdaushub vor dem Transport ausreichend analysieren zu lassen oder dem Auftragnehmer ein ausreichendes Zwischenlager zuzuweisen.

Das Urteil ist zu begrüßen. Denn leider wird die Verantwortung für die kosten- und haftungsträchtige Entsorgung von Bodenaushub – allein in Bayern fallen bei Bauarbeiten rund 30 Mio. Tonnen jährlich an – zu oft auf den Auftragnehmer überlagert, obwohl der Auftraggeber als Abfallerzeuger (mit-)verantwortlich für seine ordnungsgemäße Entsorgung ist.

Aktuelle Vorträge und Seminare

Ich biete regelmäßig Seminare in Zusammenarbeit mit renommierten Fort- und Weiterbildungseinrichtungen an.

Seminare in der 2. Jahreshälfte 2019:

17.09.2019, VBEW-Seminar „Abfall-/Entsorgungsrecht bei Baumaßnahmen der Versorger“, Verband der bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V., München
Informationen: www.vbew.de

15.10.2019, Baurechts-Seminar „Umgang mit Bodenaushub in Recht und Praxis“, München
Informationen: www.baurechts-seminare.de

09.10. bis 11.10.2019, Bayerische Verwaltungsschule, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) Aufbauseminar / Verwaltung, Feuchtwangen
Informationen: <https://bvs.de>

Inhouse-Seminare für Bauunternehmen und Behörden

Auch 2019 biete ich Inhouse-Seminare (Ganz- oder Halbtags) für Bauunternehmen und Behörden zu folgenden Themen an:

- Bodenaushub und Bauabfälle in Recht und Praxis
- Risiken vermeiden beim Umgang mit Bodenaushub und Straßenaufbruch: Boden- und Wasserschutz, Ausschreibung, Beprobung, Zwischenlagerung, Entsorgung
- Die Gewerbeabfallverordnung in der Baupraxis: Die neuen Getrenntsammlungs- und Dokumentationspflichten an ausgewählten Beispielen

Rechtsanwalt Holger Seit
Bavariaring 31
80336 München
Telefon +0049 89 7679-131
Mobil +0049172 / 59 559 59
Email: rechtsanwalt@holger-seit.de
Internet: <https://umweltkanzlei-seit.de/>